

V0614/23

öffentlich



Bündnis 90/Die Grünen, Taschenturmstr. 4, 85049 Ingolstadt

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christian Scharpf

Datum 03.07.2023

Telefon (0841) 91 06 12

Telefax (0841) 91 00 23

E-Mail fraktion@gruene-ingolstadt.de

Einwegverpackungssteuer Ingolstadt -Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.07.2023-

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

trotz vieler Bemühungen in den zurückliegenden Jahrzehnten ist Müllvermeidung und damit auch Ressourcen- und Naturschutz, insbesondere durch die weitere Reduktion von Plastikabfällen, weiterhin ein großes Thema.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 24.05.2023, Az.: 9 CN 1.22, stellen wir diesem Zusammenhang nunmehr folgenden

Antrag:

Die Stadt Ingolstadt erarbeitet eine Satzung zur Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einwegverpackungen in der Gastronomie und legt diese dem Stadtrat zu Verabschiedung vor.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24.05.2023 nach einem Rechtsstreit der Stadt Tübingen die Kompetenz zugesprochen, eine örtliche Abgabe auf Einweggeschirr, -verpackungen und -besteck in der Gastronomie zu erheben.

Seit 1. Januar 2023 gilt bundesweit die Mehrwegangebotspflicht. Eine Verteuerung von Einwegartikeln würde einen Anreiz zur tatsächlichen Nutzung von Mehrweg bieten. Nach wie vor werden zu viele Ressourcen durch Einwegverpackungen verschwendet.

Für Ingolstadt haben wir bereits mit Antrag vom 07.07.2020 (V323/20) viele Aspekte der Bewegung „ZeroWaste“ aufgegriffen und auch für Ingolstadt beantragt, dass wir ZeroWaste-City werden sollen.

Seit Januar 2022 galt in Tübingen, sogar materialunabhängig, eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, "sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden". Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese kommunale Steuer in dem genannten Urteil nun für weitestgehend rechtmäßig erklärt. Es handelt sich bei der Verpackungssteuer nämlich um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als "take-away", verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Zwar erweisen sich die zu unbestimmte Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro pro "Einzelmahlzeit" (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und das der Stadtverwaltung ohne zeitliche Begrenzung gewährte Betretungsrecht im Rahmen der Steueraufsicht (§ 8 der Satzung) nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts als rechtswidrig. Diese punktuellen Verstöße lassen jedoch die Rechtmäßigkeit der Satzung in Tübingen im Übrigen unberührt.

Auch in Bayern existiert bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Einführung einer entsprechenden örtlichen Verbrauchssteuer in Art. 23 BayGO und Art. 3 BayKAG.

Die Stadt Ingolstadt kann sich daher die Satzung aus Tübingen mit den Anmerkungen des Gerichtes ohne Weiteres als Beispiel nehmen und für Ingolstadt daraus eine eigene Satzung entwickeln. Die vereinnahmten Mittel können auch zur Finanzierung von weiteren Abfallvermeidungsmaßnahmen in unserer Stadt genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christian Höbusch (Fraktionsvorsitzender)

gez.
Barbara Leininger (Fraktionsvorsitzende)

gez.
Stephanie Kürten

gez.
Maria Segerer

gez.
Agnes Krumwiede

gez.
Jochen Semle

gez.
Dr. Christoph Spaeth